

über den Nachlaß der Vasall als
Beklagter wegen des Lehens vor
dem Landrichter antworten muß⁶⁷⁾).

a₁) dürfte die ursprüngliche, b) die überarbeitete Fassung, die stärker auf den Zusammenklang von Text und Glosse abgestimmt ist (als die unter a) repräsentieren. Diese Gegenüberstellung demonstriert zugleich die schichtmäßige Glossenentstehung.

Nach dem Ssp.text I 8 § 1 *mut de richter selve sevede sogedaner lude, . . . , getuch sin*, wenn es sich um das Gerichtszeugnis über Eigen, Recht, Leib und Leben handelt. Die schon oben erwähnte zweite Glosse zu Cq-Ahg.⁶⁸⁾ schreibt dagegen: *war me seuen manne to tuge nympyt vorgerichte, dar schal me den richter vor twene manne nemen (und sinen vroneboden alsam)*⁶⁹⁾. Der rechtshistorischen Forschung wird es vorbehalten bleiben zu untersuchen, ob dieser Vorschrift ein bestimmter regionaler Geltungsbereich zukommt oder ob sich darin eine zeitliche Entwicklungsstufe dokumentiert.

Die von Glosse I 11 (in Glgr. II, 4) vorgebrachten Gründe, die zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, werden — mit einer Ausnahme⁷⁰⁾ — in Anlehnung an Inst. I 25 abgehandelt. Beim Ablehnungsgrund „Alter“ schwanken die untersuchten Hss. nicht so sehr nach oben, wo nur Df mit *pobin funfczig jar* das sonstige „über 70“ außer acht läßt, als vielmehr nach unten: während die Ch-Reihe (u. Dσ g) *vnder twolff iaren* schreibt, zeigt die Dπ-Reihe große Mannigfaltigkeit: Dm hat — in Übereinstimmung mit dem Corpus iuris — *beneden funf vnde zwewentzig iaren*, in Dπ f — Db — Dv steht *beneden zwenczig iaren*, in Dn — Dp Dli dagegen *beneden XXI jar* und Dc hat ursprüngliches *vor twyntich iaren* verbessert in *beneden XII vn twyntich iaren*. Die Doppelangaben XII und XX (bzw. XXI) gründen sich auf den Unterschied zwischen Unmündigen (unter 12 Jahren) und minderjährigen Erwachsenen (zwischen 12 und 21 Jahren); denn nach Landrecht I 42 § 1 ist der Mann erst mit 21 Jahren *to sinen dagen komen* (= „volljährig“). Ist die Angabe „20 Jahre“ in Anlehnung an den Schwabenspiegel zu verstehen?

⁶⁷⁾ Vgl. auch Homeyer, Ssp. II 2, S. 565 f.

⁶⁸⁾ Vgl. S. 478.

⁶⁹⁾ Schwankungen in der Zahl der Zeugen erwähnt auch Homeyer im Richtsteig Landrechts S. 475, wonach z. B. bei der nicht vor Gericht bezeugten Auflassung zu Eigen nach Landrecht II 43 § 1 zwei, nach Richtsteig 27 § 1 aber drei Schöffen erforderlich sind.

⁷⁰⁾ Ch hat beim ersten Grund eine rein deutsche Angabe: *lenkindere*.